



nach § 41 Landesnaturschutzgesetz anerkannter Zusammenschluss von Naturschutzverbänden in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein e. V. - Burgstraße 4 – D-24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Dr. Andreas Tietze, Vorsitzender
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1123

per Email: Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
E-Mail: info@LNV-SH.de
Internet : www.LNV-SH.de
Bordesholmer Sparkasse
BLZ : 210 512 75
Konto: 0 155 034 200
Registergericht: Kiel - VR 2503

Kiel, den 18.6.2018

Gesetz zur Aufhebung des Landesmindestlohns
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/636

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzgebungsverfahren zur Aufhebung des Landesmindestlohns.

Der LNV hält eine Streichung des Landesmindestlohnes zum 1.1.2019 für gerechtfertigt, da nach Angaben des Statistischen Bundesamt

„im Zeitraum von Dezember 2015 bis Dezember 2017 der monatliche Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen um 4,8 % gestiegen [ist].

*Diese Entwicklung ist relevant für die zweijährliche Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns. Als Ausgangswert für die Anpassung zum 1. Januar 2019 werden 8,77 Euro zugrunde gelegt. Die bei der erstmaligen Anpassung des Mindestlohns vorgezogene Berücksichtigung eines Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst wurde bei diesem Ausgangswert wieder herausgerechnet, damit dieser Abschluss nicht doppelt in die Erhöhung einfließt. Sieht die zuständige Kommission "keine besonderen, gravierenden Umstände in der Konjunktur- oder Arbeitsmarktentwicklung", **steigt der Mindestlohn zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro.***

Unter der Voraussetzung, dass die Bundesregelung des Mindestlohnes diese Erhöhung durchlaufen wird, ist ein Landesmindestlohn in der aktuellen Höhe entbehrlich.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ott